



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Absonderung von Kontaktpersonen in sogenannte häusliche Quarantäne/Isolation

Adressaten

Diese Allgemeinverfügung gilt für

1. die Kinder der Kindertagesstätte „Sünnenkieker“ in 18375 Born/Darß, Kirchweg 4, die in dem Zeitraum vom 30. November bis zum 3. Dezember 2020 diese Einrichtung besucht haben und
2. die Erzieher/innen und Beschäftigten dieser Einrichtung, die durch das Gesundheitsamt darüber informiert worden sind, dass sie Kontaktpersonen zu den in Ziff. 3 genannten Personen sind und sich in dem Zeitraum vom 30. November bis zum 3. Dezember 2020 in der Einrichtung aufhielten.
3. Ausgenommen sind die Personen, die aus diesem Personenkreis positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind. Gegenüber letztgenannten Personen erfolgt eine separate Anordnung von Maßnahmen.

Anordnungen

Für die in Ziff. 1 und 2 genannten Personen ordne ich bis zum **17. Dezember 2020, 24:00 Uhr** die folgenden Maßnahmen an:

1. Häusliche Isolation (Quarantäne). Das heißt, Sie dürfen
 - o nicht Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen und
 - o keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
2. Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Das heißt, Sie haben
 - o die Befragung über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände oder Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch das Gesundheitsamt zu dulden und
 - o den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
3. Zweimal täglich Ihre Körpertemperatur zu messen.

4. Täglich ein Tagebuch (siehe Anlage) zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).
5. Sollten Sie Symptome entwickeln oder medizinische Hilfe benötigen, informieren Sie bitte telefonisch die Praxis/ das Krankenhaus/ die Rettungsleitstelle, dass Sie eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.
6. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln zu beachten.
7. Sollten die unter Punkt 1 bis 5 genannten Anordnungen nicht anordnungsgemäß ausgeführt werden, wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 200 €.
8. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG
9. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

Begründung

Die Ihnen gegenüber getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 16, 28, 29, 30 und 31 IfSG. Gemäß § 16 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 S.1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Absatz 3 IfSG gilt entsprechend. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 IfSG oder in Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1 IfSG sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG. § 16 Absatz 2 Satz 4 IfSG gilt entsprechend. Die Grundrechte der körperlichen

Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Gemäß § 31 IfSG kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Satz 1 gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 30. Oktober 2020, www.bit.ly/2UGSnkB; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zit. n. Juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Raum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten (VG Greifswald, Beschluss vom 29.4.20. 4 B 447/20 HGW).

Aufgrund des Kontaktes zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person sind die Adressaten dieser Verfügung als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und den häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktpersonen anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Ein für den Betroffenen weniger einschneidendes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen. Die Zeit von der möglichen Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgt maximal 14 Tage.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem übergeordneten Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde einen Ermessensspielraum ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können nur durch die angeordneten Maßnahmen verhindert und rechtmäßige Zustände nicht anders hergestellt werden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem übergeordneten Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Rechtsgrundlage für das Zwangsmittel sind die §§ 79, 80 Abs. 1 Nr. 2, 86 Abs. 1 Nr. 1, 88 Abs. 1 Nr. 1 M-V in Verbindung mit § 110 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist das Zwangsgeld das geeignete, erforderliche und auch angemessene Zwangsmittel, da zu gewährleisten ist, dass die angeordneten Maßnahmen ausgeführt werden.

Ein milderes Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar. Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang sind unzumutbar und würden nicht zum Erfolg führen. Die Zwangsmittel der Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwanges sind in ihrer Eingriffsintensität intensiver, sodass lediglich das Zwangsgeld erforderlich und zugleich angemessen ist. Die Angemessenheit ergibt sich daraus, dass der Zweck der Vornahme der erstrebten Handlungen, durch das Mittel, die Androhung des Zwangsgeldes, am effektivsten erreicht werden kann.

Die Höhe des Zwangsgeldes ist ebenfalls angemessen. In Anbetracht des erstrebten Ziels des Bevölkerungsschutzes und des dazu gewählten Mittels, nämlich der Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit für einen befristeten Zeitraum ist das Zwangsgeld in der angedrohten Höhe erforderlich. Das erstrebte Ziel in Rechnung stellend, ist davon auszugehen, dass durch die Höhe des Zwangsgeldes eine ausreichend starke Motivation hergestellt werden kann, die geforderten Maßnahmen umzusetzen. Das Zwangsgeld ist dabei so bemessen, dass die Lebensführung nur in einer den Zweck fördernden Weise eingeschränkt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Im Auftrag


Jörg Heusler
Fachdienstleiter Gesundheitsamt

Stralsund, 07.12.2020

Nachname: _____ Vorname: _____ Tel.Nr.: _____

„Tagebuch“

Ich gehöre zu: ☐ ärztlichem Personal ☐ Pflegepersonal ☐ Laborpersonal

☐ Familienmitglied☐ Passagier im selben Flugzeug wie der(die) Patient(in)

☐ anderes: _____

[illegible]

KODIERUNGSTABELLE:

Art des Kontaktes

0 Kein Kontakt

S Mindestens 15-minütiger Sprechkontakt

P **Pflegerische oder ärztliche Handlung am Patienten**

Ä Ärztliche Handlung am Patienten

Aer Aerosol-produzierende Maßnahme, z.B. Absaugen, BAL, Intubation, Bronchoskopie

Mat Handhabung/Kontakt mit möglicherweise infektiösem Material

And Andere Art von Kontakt (bitte eintragen, welcher)

Art des Schutzes	Beschreibung	Dauer	Verfahren	Ergebnis
Patent				
Copyright				
Trade Secret				
Trademark				
Design Patent				
Plant Variety Protection				
Semiconductor Chip Mask Design				
Biological Process				
Software Patent				
Chemical Compound				
Mechanical Invention				
Electrical Circuit				
Mathematical Algorithm				
Business Method				
Medical Device				
Pharmaceutical Composition				
Genetic Engineering				
Nanotechnology				
Space Technology				
Environmental Technology				
Information Technology				
Transportation Technology				
Agricultural Technology				
Energy Technology				
Manufacturing Technology				
Construction Technology				
Marine Technology				
Aerospace Technology				
Automotive Technology				
Aviation Technology				
Naval Technology				
Coastal Defense Technology				
Ballistics Technology				
Cryptology Technology				
Intelligence Technology				
Counterintelligence Technology				
Special Operations Technology				
Unmanned Aerial Vehicle Technology				
Drone Technology				
Robotics Technology				
Artificial Intelligence Technology				
Machine Learning Technology				
Data Mining Technology				
Big Data Technology				
Cloud Computing Technology				
Quantum Computing Technology				
Nanotechnology				
Biotechnology				
Genetics Technology				
Protein Engineering Technology				
Cellular Engineering Technology				
Tissue Engineering Technology				
Organ Engineering Technology				
Whole Organism Engineering Technology				
Gene Editing Technology				
CRISPR-Cas9 Technology				
Zinc Finger Nuclease Technology				
Megazyme Technology				
Transposon Technology				
Lentiviral Vector Technology				
Retroviral Vector Technology				
Adenoviral Vector Technology				
Herpesvirus Vector Technology				
Bacteriophage Vector Technology				
Plasmid Vector Technology				
Minicircle Vector Technology				
Exosome Vector Technology				
Virus-Like Particle Technology				
Recombinant Protein Technology				
Antibody Engineering Technology				
Enzyme Engineering Technology				
Metabolic Engineering Technology				
Systems Biology Technology				
Computational Biology Technology				
Structural Biology Technology				
Functional Genomics Technology				
Proteomics Technology				
Mass Spectrometry Technology				
X-ray Crystallography Technology				
Nuclear Magnetic Resonance Technology				
Fluorescence Microscopy Technology				
Atomic Force Microscopy Technology				
Scanning Tunneling Microscopy Technology				
Transmission Electron Microscopy Technology				
Cryo-Electron Microscopy Technology				
Single-Molecule Imaging Technology				
Super-Resolution Microscopy Technology				
Optical Tweezers Technology				
Magnetic Tweezers Technology				
Optical Trapping Technology				
Magnetic Trapping Technology				
Acoustic Trapping Technology				
Gravitational Trapping Technology				
Electrostatic Trapping Technology				
Magnetostatic Trapping Technology				
Optoelectronic Technology				
Photonic Technology				
Photonics Technology				
Optical Communication Technology				
Fiber Optic Technology				
Waveguide Technology				
Resonator Technology				
Filter Technology				
Modulator Technology				
Demodulator Technology				
Amplifier Technology				
Attenuator Technology				
Isolator Technology				
Circulator Technology				
Polarizer Technology				

0 keiner

M1 OP-Maske oder FFP1-Maske

M2 FFP2-Maske

M3 FFP3-Maske

K (Schutz)Kittel

H Handschuhe

S Schutzbrille

